



Gemeindeamt Fließ
A-6521 Fließ, **Bezirk Landeck**
Tel. 05449-5234, Fax 05449/6333
Email: gemeinde@fliess.tirol.gv.at

PROTOKOLL

über die 1. Gemeinderatssitzung am 26. Februar 2016

BEGINN: 20.00 Uhr

ANWESENDE:

BGM Ing. Bock Hans-Peter	Sozialdemokraten und Parteifreie (Bock H.P.)
Bgm.-Stv. Mag.(FH) Ing. Huter Wolfgang	Sozialdemokraten und Parteifreie (Bock H.P.)
GV Spiß Markus	Sozialdemokraten und Parteifreie (Bock H.P.)
GV Knabl Günter	ÖVP - FLIESS
GV Schlatter Peter	ÖVP - FLIESS
GRⁱⁿ Mag^a. Partl Alexandra	Sozialdemokraten und Parteifreie (Bock H.P.)
GR File Christian	Sozialdemokraten und Parteifreie (Bock H.P.)
GR Gigele Reinhold	Sozialdemokraten und Parteifreie (Bock H.P.)
GR Mag. Jäger Reinhold	ÖVP - FLIESS
GR Mayer Andreas	ÖVP - FLIESS
GR Schwarz Ewald	ÖVP - FLIESS
GRⁱⁿ Posch Anita	ÖVP - FLIESS
GRⁱⁿ Orgler Martha	ÖVP Hochgallmigg – Martha Orgler
GR Hairer Walter	Einheitsliste Piller
EGR Lang Karl	Sozialdemokraten und Parteifreie (Bock H.P.)

ENTSCHULDIGT:

GR Fritz Rudolf	Sozialdemokraten und Parteifreie (Bock H.P.)
EGR Mag. Knabl Manfred	Sozialdemokraten und Parteifreie (Bock H.P.)
EGR Röck Florian	Sozialdemokraten und Parteifreie (Bock H.P.)
EGR Ing. Neuner Marco	Sozialdemokraten und Parteifreie (Bock H.P.)

TAGESORDNUNG:

- 1.) Eröffnung und Begrüßung – Feststellung der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates.
- 2.) Genehmigung des Protokolls der 8. Gemeinderatssitzung vom 21. Dezember 2015;
- 3.) Anfragen der Gemeindebürger an den Bürgermeister und an die Gemeinderatsmitglieder
- 4.) Information durch den Bürgermeister
- 5.) 1.Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes - Erlassungsbeschluss
- 6.) Bericht des Überprüfungsausschusses
- 7.) Jahresrechnung 2015 – Beratung und Beschlussfassung
- 8.) Raumordnungsangelegenheiten
- 9.) Grundangelegenheiten
- 10.) Verlängerung des Kontokorrentkredites
- 11.) Personalangelegenheiten
- 12.) Anträge, Anfragen und Allfälliges

1.) Eröffnung und Begrüßung – Feststellung der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates:

Bürgermeister Ing. Bock Hans-Peter eröffnet die 1. Sitzung des Gemeinderates um 20.00 Uhr und begrüßt die erschienenen Mitglieder des Gemeinderates. Der Bürgermeister stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

2.) Genehmigung des Protokolls der 8. Gemeinderatssitzung vom 21. Dezember 2015:

Der Gemeinderat beschließt das Protokoll der 8. Gemeinderatssitzung vom 21.12.2015 mit 14 Stimmen. 1 Ersatzgemeinderatsmitglied war bei der letzten Gemeinderatssitzung nicht anwesend.

3.) Anfragen der Gemeindebürger an den Bürgermeister und an die Gemeinderatsmitglieder:

Bei dieser Sitzung waren keine Zuhörer anwesend.

4.) Information durch den Bürgermeister

- a) Arbeiterpartie
 - Winterdienst
 - Arbeitsbeginn im März – Küchenumbau im Dorfcave und Mauer in Iespen
- b) Der Bürgermeister nimmt Stellung zum Schreiben von Streng Christian.
- c) Der Bürgermeister berichtet von den Bedenken der Jägerschaft bezüglich den geplanten Holzschlägerungsarbeiten im Bereich der Görfe. Grundsätzlich nimmt weder der Bürgermeister noch die Gemeinde Einfluss in die Waldbewirtschaftung. Es gibt den Waldwirtschaftsplan der für die Jahre von 2013 bis 2032 erstellt wurde. Nach der Gemeinderatswahl soll es aber eine Aussprache geben zu dem die Jägerschaft, die Vertreter des Naturparks, die Vertreter der Jagdgenossenschaft und der Gemeinde geladen werden.
- d) Der Bürgermeister berichtet über die Gespräche mit der Raiffeisenbank Oberland bezüglich Aufstellung von Automaten (Bankomat...) im Bereich des Gemeindezentrums.
- e) Der Küchenumbau im Dorfcave (ehem. TVB) wird noch im März durchgeführt. Die wesentlichen Arbeiten werden in Eigenregie erledigt. Die restlichen Arbeiten werden mit den Firmen abgewickelt die bereits beim letzten Umbau im Einsatz waren.
- f) Der Bürgermeister berichtet über das Strafverfahren gegen den Pächter des Schwimmbades. Ein Kleinkind hat sich auf einem Metalldeckel die Füße verbrannt. Grundsätzlich wurde eine Haftung des Pächters festgestellt. Der Prozess wird voraussichtlich in einem Vergleich enden (Annahme des Klägers noch ausständig). An Schmerzensgeld bzw. Gerichtskosten hat der Pächter ca. € 1.000,- zu bezahlen. Die erste Aufgabe des Schwimmbadausschusses wird sein, einen neuen Pächter zu finden. Der derzeitige Pächter hat erklärt, das Pachtverhältnis zu beenden.
- g) Der Bürgermeister nimmt Stellung zum Zeitungsartikel in der TT betreffend die Baumaßnahmen im Bereich des Urgbaches. Als Folge der Berichterstattung wurde der Bürgermeister von der Bezirkshauptmannschaft zu einem Lokalaugenschein vorgeladen. Grundsätzlich wurde klargestellt, dass die Gemeinde weder Grundbesitzer (öffentl. Wassergut) noch Auftraggeber (WLV) war. Ein Verfahren muss aber erwartet werden.

5.) 1.Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes - Erlassungsbeschluss:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 21.12.2015 beschlossen den Entwurf der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Fließ gemäß § 64 Abs. 1 und 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, in Verbindung mit § 6 Tiroler Um-

weltprüfungsgesetz – TUP, LGBl. Nr. 34/2005, während **sechs Wochen**, zur öffentlichen Einsichtnahme im Gemeindeamt Fließ aufzulegen. Die 6-wöchige Auflage erfolgte **vom 22.12.2015 bis einschließlich 02.02.2016**. Im Rahmen einer öffentlichen Gemeindeversammlung wurde die Öffentlichkeit gemäß § 6 Abs. 1 TUP informiert.

Während der Auflagefrist wurde eine Stellungnahme abgegeben. Mit Eingang vom 13.01.2016 hat Juen Konrad um die Änderung des ÖROK für eine Teilfläche der Gp. 413/1 ohne Anführung einer Begründung angesucht. Die betroffene Fläche weist lt. beiliegender Skizze eine Fläche von ca. 1.800 m² auf. Sie liegt am westlichen Dorfrand zwischen „landw. Mischgebiet“ und „Sonderfläche Hofstelle“.

Der Gemeinderat lehnt dieses Ansuchen einstimmig ab. Derzeit wird kein Bedarf für eine Berücksichtigung im ÖROK bzw. im Flächenwidmungsplan festgestellt, da sich die im Eigentum des Juen Konrad befindlichen Grundstücke Gpn. 947/3 und 947/52 (3.213 m²) bereits innerhalb der Siedlungsgrenzen lt. derzeit gültigem ÖROK befinden. Weiters hat Juen Konrad die Grundstücke Gpn. 947/44, 947/51, 947/43, 647/49 und 947/50 an vier seiner 5 Kinder übergeben.

Der Gemeinderat beschließt die 1. Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes wie folgt einstimmig:

Gemäß § 64 Abs. 5 iVm § 31a Abs. 1 und 2 Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, wird die erste Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Fließ **unter ausdrücklicher Bezugnahme auf den Endbericht des Raumplaners über das Ergebnis der Umweltprüfung vom Dezember 2015** beschlossen.

Bestandteile des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Fließ sind die Verordnung laut Anlage 1 dieses Gemeinderatsprotokolls (Verordnung der Gemeinde Fließ zum örtlichen Raumordnungskonzept) vom 26.02.2016, mit der das örtliche Raumordnungskonzept der Gemeinde fortgeschrieben wird [erste Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes]), die in § 1 Abs. 3 der bezeichneten Verordnung angeführten Unterlagen sowie der Umweltbericht zur strategischen Umweltprüfung.

6.) Bericht des Überprüfungsausschusses:

Der Obmann des Überprüfungsausschusses GR Knabl Günter trägt den Bericht wie folgt vor:

Fließ, am
22.02.16
Beginn: 20:00
Uhr

Protokoll-Überprüfungsausschuß

Anwesende: Knabl Günter
Hairer Walter
Gigele
Reinhold
Hann Myriam
Erhart Daniel

KASSASTÄNDE:

Gesamtbestand:	E	16.616.332,61	
	A	16.165.034,35	
	Stand	<u>451.298,26</u>	

KONTEN:

SPK Imst	-35,62	29.01.2016
RAIBA	434.802,97	19.02.2016
Volksbank	2.065,16	15.02.2016
BAWAG	<u>14.465,75</u>	10.02.2016
GUTHABEN	<u>451.298,26</u>	

Prüfung der Jahresrechnung 2015

HAUSHALT:	Ordentlicher Haushalt	
	Einnahmenvorschreibung	9.354.270,03
	Ausgabenvorschreibung	<u>9.178.412,40</u>
	Ergebnis	<u>175.857,63</u>
	Voranschlag	<u>0,00</u>

Außerordentlicher Haushalt

Einnahmenvorschreibung	3.021.104,57
Ausgabenvorschreibung	<u>3.037.104,57</u>
Ergebnis	<u>-16.000,00</u>
Voranschlag	<u>0,00</u>

Einnahmen - Steuern - Vergleich mit Vorjahren:

	2015	2014	2013	
Grundsteuer A	4.187,13	4.048,87	4.050,42	3,4%
Grundsteuer B	137.865,95	129.359,45	126.280,95	6,6%
Kommunalsteuer	272.011,79	257.996,33	246.904,30	5,4%
Getränkesteuer	0,00	0,00	0,00	
Vergütungssteuer	949,50	1.000,10	516,50	-5,1%
Hundesteuer	7.562,82	6.804,60	6.287,83	11,1%
Verwaltungsabgaben	24.790,71	13.834,97	13.651,07	79,2%
Sonstige Gemeindeabgaben (Mahnspeisen...)	2.213,01	2.109,65	2.615,98	4,9%
Summe	449.580,91	415.153,97	400.307,05	8,3%

Weiter Einnahmen:

	2015	2014	2013	
Abg. Ertragsanteile	2.595.248,59	2.477.634,57	2.424.769,87	4,7%
Abg. nach der TBO (Erschließungskosten)	70.239,72	4.294,01	81.143,05	1535,8%
Benützungsb. gemäß FAG	703.793,51	603.711,63	725.027,65	16,6%
Verkaufs- u. Leistungserlöse	1.394.078,73	824.609,50	368.318,83	69,1%
Sonstige Einn. aus wirtschaftl. Tätigkeit	296.069,69	235.430,75	186.664,18	25,8%
Lfd. Transferzahlungen (Zuschüsse Beitr.)	1.183.456,50	1.287.218,58	1.323.841,48	-8,1%
Gewinnentnahme der Gemeinde von Unternehmen	525.767,16	309.979,44	124.036,92	69,6%
Summe	6.768.653,90	5.742.878,48	5.233.801,98	17,9%
Summe fortdauernde Einnahmen	7.218.234,81	6.192.459,39	5.634.109,03	16,6%

Ausgaben:

	2015	2014	2013	
Bezüge der Organe	71.542,01	64.325,32	58.547,38	11,2%
Personalaufwand	1.578.212,04	1.400.117,20	1.284.856,24	12,7%
Gebrauchs- u. Verbrauchsgüter	210.720,05	175.738,05	196.334,00	19,9%
Sonstige Verwaltung u. Betriebsaufwand	1.591.129,54	1.134.210,30	913.413,60	40,3%
Lfd. Transferzahlungen (KH, Schulen usw.)	1.471.279,93	1.445.379,54	1.367.472,49	1,8%
Gewinnentnahme d. Gde. von Untern.	525.767,16	309.979,44	124.036,92	69,6%
Zufuhr zu Rücklagen	11,85	48,24	135,06	-75,4%
Summe fortd. Ausgaben ohne Schuldend.	5.448.662,58	4.529.798,09	3.944.795,69	20,3%

Ermittlung der Finanzlage:

Summe fortdauernde Einnahmen	7.218.234,81	5.634.109,03	5.619.146,73	28,1%
minus Summe fortdauernde Ausgaben	5.448.662,58	3.944.795,69	4.124.694,72	38,1%
Bruttoergebnis der fortd. Gebarung	1.769.572,23	1.689.313,34	1.494.452,01	4,8%
minus lfd. Schuldendienst (Zins u. Tilgung)	905.312,12	682.574,43	684.995,30	32,6%
Verschuldungsgrad in %	51,16	40,41	45,84	26,6%
Nettoergebnis fortdauernde Gebarung	864.260,11	1.006.738,91	809.456,71	-14,2%

Verschuldungsgrad:

2015	51,16	%
2014	45,51	%
2013	40,41	%
2012	45,84	%
2011	42,07	%

Anmerkung:

21 - 50 %	mittlere Verschuldung
51 - 80 %	starke Verschuldung
über 80 %	Vollverschuldung

SCHULDENDIENST:Kategorie I

(stehen keine Einnahmen gegenüber):

Stand 01.01.2015	1.527.346,77
Zugang	300.000,00
Tilgung	321.807,70
Zins	14.344,13
Stand 31.12.2015	<u>1.505.539,07</u>

Kategorie II

Stand 01.01.2015	10.244.101,65
Zugang	1.380.897,00
Tilgung	2.029.613,61
Zins	101.921,47
Stand 31.12.2015	<u>9.595.385,04</u>

Gesamtsschulden	01.01.2015	11.771.448,42	-€
	31.12.2015	11.100.924,11	670.524,31

Tilgung gesamt	2.351.421,31
Zins gesamt	116.265,60
Summe	<u>2.467.686,91</u>

Zinersätze gesamt	414.807,74
Nettoaufwand	2.052.879,17

PRO KOPF- VERSCHULDUNG:

2015 (3000 EW)	3.700,31
2014 (3000 EW)	3.923,82
2013 (3000 EW)	2.937,47
2012 (3000 EW)	2.690,96
2011 (3000 EW)	2.715,95
2010 (3000 EW)	3.050,29
2009 (3000 EW)	3.274,96
2008 (3000 EW)	2.949,02
2007 (3000 EW)	2.721,42
2006 (3000 EW)	2.572,16
2005 (3000 EW)	2.665,49
2004 (3000 EW)	2.842,81
2003 (3000 EW)	2.971,64
2002 (3000 EW)	2.871,61

RÜCKLAGEN:

Weideverbesserung	8.411,34
Betriebsmittel	84.255,40
Summe	<u>92.666,74</u>

EINMALIGE ZUSCHÜSSE VON BUND, LAND u. Gemeinden:

LEADER-Förderung Moorweg	61.454,94
TVB Förderung Moorweg	45.000,00
Landesfeuerwehrfonds + KAT FF-Fließ	68.000,00
Zuschuss LWL	90.189,25
BDZW Gemeindezentrum	520.000,00
Dorferneuerung GEZ	30.000,00
Entschädigung Tiwag	120.476,27
	<u>935.120,46</u>

RÜCKSTÄNDE:

Die Rückstände wurden vom Prüfungsausschuss durchgesehen.
Es konnten keine gravierenden Mängel festgestellt werden.
Summe Rückstände:

	2015	2014	2013	2012
Wassergebühr	15,86	1.409,70	118,83	959,17
Zählermiete	52,40	49,26	40,59	38,82
Kanalgebühr	1.136,36	7.225,77	779,37	4.146,74
Grundsteuer A	4,80	4,00	5,15	-2,55
Grundsteuer B	3.435,38	2.079,15	1.889,12	2.693,41
Abr. Heilbehelfe	-30,30	380,33	457,57	89,06
Kommunalsteuer	15.509,15	12.135,48	1.289,59	0,04
Hundesteuer	255,68	425,28	461,59	238,10
Sperrmüll	29,00	-34,91	0,00	0,00
Container Verkauf	86,29	55,86	30,27	0,00
Benützung Totenkapelle	0,00	0,00	0,00	0,00
Friedhofgebühr	210,13	226,19	130,01	94,00
Grabgebühr einmalig	0,00	297,20	0,00	0,00
Weidesteuer	1,45	7,25	4,35	4,35
Pachtgebühr u. Pauschalgebühr	67,05	23,40	23,00	-0,09
Tierseuchenbeitrag	-1,00	45,75	57,50	22,50
Biomüll	795,34	448,80	820,65	642,64
Elternbeiträge	721,48	643,28	152,74	0,00
Meldebestätigungen	0,00	0,00	2,10	0,00
Bereitstellung Wasser	946,82	1.196,11	1.597,09	660,11
Bereitstellung Kanal	2.251,98	2.716,76	4.569,40	2.374,79
Kanalgebühr Pauschal	98,76	0,00	95,36	0,00
Grundgebühr Müll	2.814,48	534,20	2.099,03	2.761,64
Restmüll	467,34	474,62	117,33	168,59
Kanalgebühr Zählerabhängig	0,00	0,01	0,00	0,00
Mahngebühren/Säumniszuschlag	1.298,01	892,57	830,69	1.046,04
Kanalanschlußgebühr einmalig				
Wasseranschlußgebühr	4.739,94	0,00	3.888,22	5.653,83
Kanalanschlußgebühr laufend	35.793,73	18.456,63	34.348,99	22.043,72
Erschließungskosten	0,00	0,00	3.299,21	0,03
Summe Rückstände Personen	70.700,13	49.692,69	57.107,75	43.634,94
Ertragsanteile	198.924,66	176.637,67	191.631,20	178.427,56
Tierseuchenbeitrag Durchläufer	1,00	-45,75	-57,50	-22,50
Schülertransp. Grundverk.		92.929,84		
Gesamtrückstände per 31.12.15	269.625,79	319.214,45	248.681,45	222.040,00
Rückstände Pers. per 31.12.15	70.700,13	49.692,69	57.107,75	43.634,94
noch nicht fällige Rückstände	-32.296,15	-11.420,12	-37.356,83	-24.463,32
	38.403,98	38.272,57	19.750,92	19.171,62
-> davon (derzeit) uneinbringlich	-14.446,96	-25.187,72	-7.978,61	-10.557,68
Summe	23.957,02	13.084,85	11.772,31	8.613,94

ÜBERSCHREITUNGEN/ABWEICHUNGEN:

Der Prüfungsausschuss sah sämtliche Überschreitungen und alle Abweichungen zum Vorschlag durch.

Die Überschreitungen bei den einzelnen Haushaltsstellen (Voranschlagsgruppen) kamen durch unvorhersehbare Aufwendungen oder unvorhersehbare Preissteigerungen zustande. Jedoch sind alle Ausgabenüberschreitungen durch Einnahmenüberschreitungen gedeckt.

ZUSAMMENFASSUNG:

- Der Prüfungsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat:
- Die Überschreitungen zu genehmigen
 - Der Jahresrechnung zuzustimmen
 - Der Finanzverwaltung für die saubere und ordnungsgemäße Buchführung zu danken.

Ende: 21.30 Uhr

Der Obmann:
GR Knabl
Günter

Zum Abschluss bedankt sich der Obmann Knabl Günter bei der Gemeindekasse und den weiteren Mitgliedern des Prüfungsausschusses für die gute Zusammenarbeit und die Unterstützung.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht des Prüfungsausschusses zur Kenntnis.

7.) Jahresrechnung 2015 – Beratung und Beschlussfassung:

Finanzverwalter Erhart Daniel trägt den Rechnungsabschluss 2015 in gewohnter Weise vor.

Ordentlicher Haushalt

Einnahmenvorschreibung	€	9.354.270,03
Ausgabenvorschreibung	€	9.178.412,40
Jahresergebnis	€	175.857,63

Einnahmenabstättung	€	9.403.858,69
Ausgabenabstättung	€	9.447.918,39
Kassen(fehl)bestand	€	-44.059,70
Einnahmerückstände	€	269.625,79
Zwischensumme	€	225.566,09
Ausgabenrückstände	€	49.708,46
Jahresergebnis	€	175.857,63

Außerordentlicher Haushalt

Einnahmenvorschreibung	€	3.021.104,57
Ausgabenvorschreibung	€	3.037.104,57
Jahresergebnis	€	-16.000,00

Einnahmenabstättung	€	3.231.829,98
Ausgabenabstättung	€	3.247.829,98
Kassen(fehl)bestand	€	-16.000,00
Einnahmerückstände	€	0,00
Zwischensumme	€	-16.000,00
Ausgabenrückstände	€	0,00
Jahresergebnis	€	-16.000,00

Gesamtübersicht über den OH.

	Einnahmen	Ausgaben
Vertretungskörper u. allgem. Verwaltung	€ 13.253,41	514.096,59
Öffentl. Ordnung u. Sicherheit	€ 146.890,13	300.951,92
Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissenschaft	€ 372.897,13	1.221.888,17
Kunst, Kultur und Kultus	€ 21.229,10	89.179,38
Soziale Wohlfahrt u. Wohnbauförderung	€ 31.267,82	476.870,94
Gesundheit	€ 195.979,28	653.642,55
Straßen- u. Wasserbau, Verkehr	€ 460.574,57	1.042.679,51
Wirtschaftsförderung	€ 1.525,27	76.040,72
Dienstleistungen	€ 4.007.766,84	3.522.930,76
Finanzwirtschaft	€ 4.102.312,86	1.280.131,86
Summe ohne Abwicklung Vorjahr	€ 9.353.696,41	9.178.412,40

Gesamtübersicht über die außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben

	Einnahmen	Ausgaben
Generalsanierung Hauptschule 4. Bauabschnitt	€	216.912,58
Einrichtungsgegenstände Physiksaal, Küche	€	158.456,58
Vergütungen	€	16.594,56
Darlehen	€ 200.000,00	
Anteilsbetrag d. ordentl. Haushaltes	€ 191.963,72	
Summe	€ 391.963,72	391.963,72

	Einnahmen	Ausgaben
Gewerbepark Nesselgarten Restzahlung aus 2014	€	2.828,42
Neubau Halle	€	152.166,88
Vergütungen	€	26.366,28
Darlehen	€ 100.000,00	
Anteilsbetrag d. ordentl. Haushaltes	€ 81.361,58	
Summe	€ 181.361,58	181.361,58

	Einnahmen	Ausgaben
Rechnungsergeb. VJ	€	16.000,00
Anteilsbetrag d. ordentl. Haushaltes	€ 0,00	
Summe	€ 0,00	16.000,00

	Einnahmen	Ausgaben
Neubau Gemeindezentrum	€	795.143,01
Einrichtungsgegenstände	€	210.717,76
Tilgung Zwischenfinanzierungsdarlehen	€	1.400.897,00
Vergütungen	€	29.466,60
Sonstige Ausgaben	€	11.554,90
Wbf-Darlehen	€ 880.897,00	
Zwischenfinanzierungsdarlehen	€ 500.000,00	
Zuschuss BDA	€ 9.100,00	
Landeszuschuss	€ 5.000,00	

Bedarfszuweisung	€	520.000,00	
Zuschuss Dorferneuerung	€	30.000,00	
Anteilsbetrag d. ordentl. Haushaltes	€	403.279,90	
Rechnungsergebnis Vorjahr	€	99.502,37	
Summe	€	2.447.779,27	2.447.779,27

Der Bürgermeister erläutert das Rechnungsergebnis.

Besonders hervorgehoben werden die hohen Geldbewegungen bedingt durch die Investitionen (Zwischenfinanzierungsdarlehen) beim Gemeindezentrum. Der Grund für den Anstieg des Verschuldungsgrades liegt beim teilweisen Ausfall der Entschädigungszahlungen von der TIWAG (Fischlift, Brandschaden...).

Der Bürgermeister übergibt den Vorsitz an den Vizebürgermeister Mag(FH).Ing. Huter Wolfgang und verlässt den Sitzungssaal. Er wird bei diesem Tagesordnungspunkt nicht von einem Ersatzmitglied vertreten.

Vizebürgermeister Mag(FH).Ing. Huter Wolfgang stellt fest, dass der Rechnungsabschluss 2015 in der Zeit von 11.02.2016 bis 25.02.2016 (kundgemacht vom 02.02.2016 bis 26.02.2016) nach den Richtlinien der TGO zur „Allgemeinen Einsichtnahme“ im Gemeindeamt aufgelegt ist. Weiters wurde dieser am 22.02.2016 vom Überprüfungsausschuss vorgeprüft.

Er stellt den Rechnungsabschluss 2015 nochmals zur Diskussion.

Die Beschlussfassung wird zweigeteilt vorgenommen:

1. Auf Antrag von Vizebürgermeister Mag(FH).Ing. Huter Wolfgang beschließt der Gemeinderat alle Ausgabenüberschreitungen im Block einstimmig (14 Stimmen).
2. Weiters beschließt der Gemeinderat den Rechnungsabschluss 2015 in seinem gesamten Umfang einstimmig (14 Stimmen).

Bürgermeister Ing. Bock Hans-Peter wird sodann wieder in den Sitzungssaal gerufen.

Der Vizebürgermeister Mag(FH).Ing. Huter Wolfgang stellt somit fest, dass der Rechnungsabschluss 2015 im gesamten Umfang vom Gemeinderat nunmehr einstimmig beschlossen wurde. Damit ist auch die Entlastung des Bürgermeisters Ing. Bock Hans-Peter als Rechnungsleger für das Rechnungsjahr 2015 einstimmig gegeben.

Der Vizebürgermeister bedankt sich im Namen des Gemeinderates beim Bürgermeister und bei der gesamten Gemeindeverwaltung (Gemeindekassa) für die Bemühungen, die Sparsamkeit und die saubere Verwaltung. Er hebt besonders die Zuschüsse (€ 935.000,00) hervor. Lobenswert ist, dass trotz des Großprojektes Gemeindezentrum zahlreiche Investitionen (NMS, Gewerbepark, LWL...) getätigt werden konnten und der Schuldenstand gesenkt werden konnte.

Damit übergibt er den Vorsitz wieder an den Bürgermeister Ing. Bock Hans-Peter zurück.

Der Bürgermeister bedankt sich ebenfalls bei der Gemeindeverwaltung und beim gesamten Gemeinderat für die gute und gemeinsame Arbeit, die Einstimmigkeit und das entgegengebrachte Vertrauen nicht nur bei dieser Jahresrechnung sondern während der gesamten Funktionsperiode.

Gemeindegutsagrargemeinschaft Gemeindegewald Fließ:

Der Gemeinderat beschließt die Jahresrechnung 2015 für den Substanzwert der Gemeindegutsagrargemeinschaft Gemeindegut Fließ wie folgt einstimmig.

GEMEINDEGUTSAGRARGEMEINSCHAFT							
Gemeindegut Fließ							
JAHRESRECHNUNG 2015 und VORANSCHLAG 2016 (Formblatt gemäß § 36k Abs. 1 TFLG 1996)							
VI. JAHRESRECHNUNG - VERMÖGENSÜBERSICHT							
Kt.	Bezeichnung	(a) Anfangsbestand		(b) Endbestand			
		Aktiva	Passiva	Aktiva		Passiva	
Nr.	BESTANDSKONTEN						
12	Finanzamt Zahllast						
20	Handkasse						
21	Girokonto bzw. Summe Girokonten						
22	Sonstiges Geldvermögen (Sparbücher, Wertpapiere...)						
23	Sicherheitsleistungen (z.B. übergebene Sparbücher als Kaution)						
24	Forderungen (gewährte Darlehen)						
30	Aushaftende Darlehen, z.B. Bankdarlehen, LKF-Kredite, usw.						
31	Sonstige Verbindlichkeiten						
	Summe Aktiva/Passiva	-	-	-	-	-	-
	Saldo						
VII. JAHRESRECHNUNG - ERFOLGSÜBERSICHT				VIII. VORANSCHLAG - ERFOLGSÜBERSICHT			
Kt.	Bezeichnung	Erfolgsübersicht 2015		(a) Soll-VA 2015		(b) Geplant 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Nr.	ERFOLGSKONTEN						
40	Einnahmen aus land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit						
41	Jagd, Fischerei						
42	Mieten, Pachten, Dienstbarkeiten (Handymasten, Überfahrten,...)		6.500,00		6.500,00		6.500,00
43	Zinserträge						
44	Grundverkauf						
45	Beihilfen, Förderungen						60.000,00
46	Schotterabbau, Steinbruch						
47	Bewirtschaftungsbeitrag (§ 36h TFLG 1996)						
50	Ausgaben für land- u. forstw. Tätigkeit (Schlägerung, Aufforst,...)						
51	Jagd, Fischerei						
52	Mieten, Pachten, Dienstbarkeiten						
53	Bankzinsen, Bankspesen						
54	Gebäudeinstandhaltung (Sanierung, Verbesserung,...)	8.753,17		600,00			
55	Maschinen, masch. Anlagen (Anschaffung, Instandhaltung)			2.000,00		60.700,00	
56	Bringungsanlagen (Wege, Materialeilbahnen, ...)					1.000,00	
57	Versicherungen	544,71		1.500,00			
58	Energie (Strom, Gas, Treibstoffe,...)	4.910,62		5.200,00		1.000,00	
59	Steuern, Umlagen, öffentliche Abgaben (inkl. Waldaufsicht)	1.062,78		2.000,00		5.100,00	
60	Personal- u. Verwaltungsausgaben	189,05		2.500,00		2.000,00	
61	Bewirtschaftungsabgeltung (§ 36i TFLG 1996)					400,00	
62	Entnahmen der substanzberechtigten Gemeinde(n)						
63							
64							
65							
66							
67							
68							
69							
70							
71							
72							
	Summen Einnahmen/Ausgaben	15.460,33	6.500,00	13.800,00	6.500,00	70.200,00	66.500,00
	Gewinn/Verlust	-	8.960,33	-	7.300,00	-	3.700,00
IX. Verprobung - Differenzberechnung							
A	Anfangsbestand	-					
B	zuzüglich Summe Einnahmen	6.500,00		Endbestand lt. gemeldeter Vermögensübersicht (VI/b)			-
C	abzüglich Summe Ausgaben	15.460,33		Endbestand gemäß Verprobung (IX/D)			- 8.960,33
D	Endbestand	- 8.960,33		Differenz			8.960,33
X. Zusatzangaben							
E	Im Folgejahr veranschlagte Kredittilgung in €						
F	Es existiert ein Bewirtschaftungsübereinkommen	Ja	Nein	Nicht Zutreffendes ist zu streichen			
G	Datum Rechnungsprüfung						
H	Datum Gemeinderatsbeschluss	22.02.2016					
I	Geldvermögen des/der Betriebe(s) gewerblicher Art in €:						
J	Forderungen des/der Betriebe(s) gewerblicher Art in €:						
K	Verbindlichkeiten des/der Betriebe(s) gewerblicher Art in €:						

8.) Raumordnungsangelegenheiten:

a) Änderung Flächenwidmungsplan – Urgener Siedlung – Sammelgaragen:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat gemäß § 70 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 187, den vom Planer Proalp ausgearbeiteten Entwurf vom 6. Juli 2015, mit der Planungsnummer 604-2015-00003, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde im Bereich Grundstück 2709 KG Fließ (zur Gänze/zum Teil) zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde vor:

Umwidmung

Umwidmung einer Fläche im Nahbereich der Urgener Siedlung für die Errichtung von Sammelgaragen bzw. Sammelgeräteschuppen

Grundstück 2709 KG 84001 Fließ (70604) (rund 3312 m²) von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Sammelgaragen und -geräteschuppen, Festlegung Kürzel: SGs

Gleichzeitig wird gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

b) Bebauungsplan „B61 Silberplan 9“ und ergänzender Bebauungsplan „B61/E1 Silberplan 9 - Wohlfarter“:

Erläuterungsbericht zur Erlassung des Bebauungsplanes „B61 Silberplan 9“
und zur Erlassung des ergänzenden Bebauungsplanes
„B61 /E1 Silberplan 9 - Wohlfarter“.

• Veranlassung und Begründung für die Erstellung des Bebauungsplanes und für die Abgrenzung des Planungsgebietes:

Auf der Gp. 947/17, am südlichen Rand des öffentlichen Siedlungsgebietes Biedenegg, besteht seit ca. 25 Jahren das Wohnhaus der Familie Wohlfarter. Nun wurden seitens der Familie Wohlfarter bei der Gemeinde Fließ Planunterlagen vorgelegt, wonach beim bestehenden Wohngebäude ein Aufbauvorhaben geplant ist. Im konkreten soll das Wohnhaus um ein Geschoß erhöht werden, um eine Wohnung für einen der Söhne der Familie zu schaffen. Zur Erschließung der geplanten Wohnung ist weiters die Errichtung eines neuen Stiegenhauses vorgesehen, welches an die östliche Hausfassade angebaut werden soll.

Da die Gp. 947/17, auf der sich das Wohnhaus der Familie Wohlfarter befindet, Teil des verdichtet bebauten Siedlungsgebietes „Biedenegg“ ist, unterschreiten sowohl das Wohngebäude auf dem gegenständlichen Bauplatz als auch alle daran angrenzenden Wohnhäuser die eigentlich erforderlichen Mindestgrenzab-

stände nach offener Bauweise gemäß der Tiroler Bauordnung (TBO). Da jedoch sowohl der ursprüngliche Teilbebauungs- und Aufbauplan „Biedenegg“, auf dessen Grundlage die verdichtete Wohnbebauung im gegenständlichen Bereich des verdichteten Siedlungsgebietes genehmigt wurde, als auch der nachfolgend erstellte allgemeine Bebauungsplan „A10 Siedlung Biedenegg“ per Gesetz außer Kraft getreten sind, gilt im Bereich der Gpn. 947/17 und der westlich daran angrenzenden Gp. 947/16 nun die offene Bauweise gemäß TBO. Im Hinblick auf die Realisierung des nun geplanten Aufbauvorhabens auf der Gp. 947/17 ist es daher erforderlich, einen Bebauungsplan zu erstellen, in dem für die beiden Grundstücke Gpn. 947/16 und 947/17 wieder die besondere Bauweise festgelegt wird. Da für die daran angrenzenden Grundstücke der allgemeine und ergänzende Bebauungsplan „A10/E2 Biedenegg“ besteht, in dem ebenfalls die besondere Bauweise festgelegt ist, kann das Planungsgebiet dieses Bebauungsplanes auf die beiden genannten Grundstücke beschränkt werden.

Als Grundlage für die Erstellung dieses Bebauungsplanes dienen die vorliegenden Planunterlagen zum geplanten Aufbauvorhaben beim Wohngebäude auf der Gp. 947/17, die uns seitens des Planungsbüros R&S Planbau mit Plandatum 01.02.2016 übermittelt wurden. Diese Planunterlagen wurden bereits im Vorfeld der Ausarbeitung dieses Bebauungsplanes hinsichtlich der ortsplanungsfachlichen Kriterien abgeklärt, wobei die nun vorliegende Gebäudegestaltung mit dem Satteldach im mittleren Gebäudeteil als vertretbar erachtet wurde. Als Grundlage für die Bebauungsplanfestlegungen auf der Gp. 947/16 wurden uns, ebenfalls vom Planungsbüro R&S Planbau, bereits ältere Einreichpläne aus dem Jahre 1991 übermittelt, aus denen das damals genehmigte Bauvorhaben entnommen werden kann.

- **Lage des Planungsgebietes:**

Das Planungsgebiet liegt am südlichen Rand des verdichtet bebauten Siedlungsgebietes Biedenegg.

- **Beurteilungsgrundlagen:**

- Planunterlagen zum geplanten Auf- und Zubauvorhaben beim Wohnhaus auf der Gp. 947/17 seitens des Planungsbüros R&S Planbau, Plandatum 01.02.2016.
- Bereits ältere Einreichpläne aus dem Jahre 1991, aus denen das damals genehmigte Bauvorhaben auf der Gp. 947/16 entnommen werden kann. Diese Planunterlagen wurden uns ebenfalls vom Planungsbüro R&S Planbau übermittelt.
- Orthofoto mit Höhenschichten (Laserscan) überlagert.
- Festlegungen der ehemaligen Teilbebauungs- und Aufbaupläne „Biedenegg“ sowie des allgemeinen Bebauungsplanes „A10 Siedlung Biedenegg“, die zwischenzeitlich allesamt per Gesetz außer Kraft getreten sind.
- Festlegungen des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes „A10/E2 Biedenegg“, der für die an das Planungsgebiet angrenzenden Grundstücke nach wie vor gültig ist und in dem die besondere Bauweise festgelegt ist. Es wird darauf hingewiesen, dass einige der Festlegungen dieses allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes zwischenzeitlich ebenfalls bereits - per Gesetz - außer Kraft getreten sind.

- Mehrere Projektbesprechungen und –abklärungen mit dem Planungsbüro R&S Planbau und der Gemeinde Fließ.

- **Widmung:**

Gemäß dem Flächenwidmungsplan der Gemeinde Fließ sind zum Zeitpunkt der Bearbeitung dieses Bebauungsplanes beide vom Planungsgebiet umfassten Grundstücke Gpn. 947/16 und 947/17 zur Gänze als Bauland der Kategorie „Wohngebiet“ gewidmet.

- **Verkehrsmäßige Erschließung:**

Die Haupteerschließung des Planungsgebietes erfolgt über die öffentliche Straße Gp. 5508/1, die südlich am Planungsgebiet vorbeiführt. Von dieser Haupteerschließungsstraße zweigt am westlichen Planungsgebietsrand die Stichstraße Gp. 947/18 in nördlicher Richtung ab, die den südwestlichen Teil des verdichteten Siedlungsgebietes erschließt. Nördlich an die Gp. 947/16 grenzt ein öffentlicher Fußweg an, der die beiden internen Straßen Gp. 947/18 und 947/28 verbindet.

- **Bereits vorhandene Bebauung im Planungsgebiet bzw. in dessen Umgebung:**

Die beiden vom Planungsgebiet umfassten Bauplätze Gpn. 947/16 und 947/17 sind bereits mit Wohnhäusern bebaut. Ebenso sind beinahe alle Bauplätze im näheren Umfeld des Planungsgebietes mit Wohnhäusern bebaut.

- **Kenntlichmachungen bzw. Nutzungsbeschränkungen:**

Im Bereich des Planungsgebietes, welches sich innerhalb des raumrelevanten Bereiches des Gefahrenzonenplanes der Gemeinde Fließ befindet, sind im Flächenwidmungsplan keine Kenntlichmachungen bzw. Nutzungsbeschränkungen ersichtlich.

Der Bebauungsplan „B61 Silberplan 9“ enthält folgende Festlegungen:

1) **Planungsgebiet:**

Das Planungsgebiet umfasst neben der Gp. 947/17, auf der das Bauvorhaben geplant ist, auch noch das westlich daran angrenzende Grundstück Gp. 947/16. Es ist nämlich für die baurechtliche Genehmigung des Bauvorhabens erforderlich, für die beiden vom Planungsgebiet umfassten Grundstücke die besondere Bauweise festzulegen.

2) **Mindestbaudichte (§ 61, TROG 2011):**

Die Mindestbaudichte wird mittels der Baumassendichte angegeben und mit dem Wert 1,2 festgelegt. Diese Festlegung erfolgt unter Berücksichtigung der Lage des Planungsgebietes im südlichen Randbereich des verdichtet bebauten Siedlungsgebietes Biedenegg bzw. unter Beachtung der festgelegten Dichtewerte in den benachbarten Bebauungsplänen.

3) **Bauweise (§ 60, TROG 2011):**

Durch die Bauweise wird die Art der Anordnung der Gebäude gegenüber den nicht straßenseitig gelegenen Grundstücksgrenzen bestimmt.

Als Voraussetzung für die baurechtliche Genehmigung des geplanten Bauvorhabens ist es erforderlich, sowohl für die Gp. 947/17 als auch für die westlich daran angrenzende Gp. 947/16 die besondere Bauweise festzulegen. Dies deshalb, da sowohl der bereits vorhandene Gebäudebestand im Planungsgebiet und in dessen Umgebung, als auch das nun geplante Bauvorhaben, die Mindestgrenzabstände nach offener Bauweise unterschreiten. Auch in den ehemaligen Bebauungsplänen, die im Bereich des Planungsgebietes bestanden, zwischenzeitlich jedoch per Gesetz außer Kraft getreten sind, war aufgrund der beabsichtigten verdichteten Bebauung im öffentlichen Siedlungsgebiet Biedenegg die besondere Bauweise festgelegt. In diesem Zusammenhang ist weiters festzuhalten, dass für alle Bauplätze im Anschluss an das Planungsgebiet der allgemeine und ergänzende Bebauungsplan „A10/E2 Biedenegg“ besteht, in dem ebenfalls die besondere Bauweise festgelegt.

4) Verlauf der Straßenfluchtlinie (§ 58, TROG 2011):

Die Straßenfluchtlinien grenzen die unmittelbar dem Verkehr dienenden Flächen von Straßen und die der Gestaltung des Straßenraumes dienenden Flächen von den übrigen Grundflächen ab.

Die Straßenfluchtlinie wird entlang der bereits vermessenen Grundgrenzen der öffentlichen Straßen Gpn. 5508/1 und 947/18 festgelegt, eine planungsgebietsseitige Verbreiterung der Verkehrsflächen ist nicht erforderlich. Die Festlegung der Straßenfluchtlinie entspricht auch der Straßenfluchtlinienfestlegung in den ehemaligen Bebauungsplänen im Bereich des Planungsgebietes, die zwischenzeitlich per Gesetz außer Kraft getreten sind.

5) Verlauf der Baufluchtlinien (§ 59 Abs. 1 und 2, TROG 2011):

Die Baufluchtlinien sind straßenseitig gelegene Linien, durch die der Abstand baulicher Anlagen von den Straßen bestimmt wird. Gebäudeteile und bauliche Anlagen dürfen nur in den in der Tiroler Bauordnung besonders geregelten Fällen vor die Baufluchtlinie vorragen oder vor dieser errichtet werden (siehe dazu vor allem die Bestimmungen des § 5, TBO 2011).

Die Baufluchtlinie wird zur HAUPTerschließungsstraße Gp. 5508/1 hin mit einem Abstand von 2,0 m zur Straßenfluchtlinie festgelegt. Dies entspricht auch dem Baufluchtlinienabstand im benachbarten Bebauungsplan „A10/E2 Biedenegg“ zu dieser Straße hin. Auch weisen die bereits bestehenden, eingeschößig in Erscheinung tretenden Garagen bzw. Lagerräume, die entlang der HAUPTerschließungsstraße errichtet wurden, einen Abstand von 2,0 m zur Straße auf. Im Kurvenbereich, wo die interne Straße Gp. 947/18 von der HAUPTerschließungsstraße abzweigt, wird ein größerer Baufluchtlinienabstand festgelegt. Damit soll eine gute Übersichtlichkeit im Kurvenbereich erreicht werden, die Bebaubarkeit der Gp. 947/16 wird dadurch nicht wesentlich geschmälert. Zum nördlich an die Gp. 947/16 angrenzenden öffentlichen Fußweg hin wird die Baufluchtlinie mit einem Abstand von 1,5 m im Bereich des Hauptbaukörpers und einem Abstand von 5,0 m nordöstlich davon festgelegt. Diese Festlegung erfolgt unter Beachtung des vorhandenen Gebäudebestandes sowie der Baufluchtlinienfestlegung zu diesem Fußweg hin im benachbarten Bebauungsplan „A10/E2 Biedenegg“.

6) Bauhöhe (§ 62, TROG 2011), Firstrichtung, Dachneigung:

Die maximale Gebäudehöhe der einzelnen Baukörper wird mit dem jeweiligen obersten Punkt des Gebäudes festgelegt. Dabei handelt es sich um absolute Höhenangaben über ADRIA. Diese alleinige Höhenfestlegung ist für alle jene Baukörper, die Flachdächer aufweisen bzw. bei denen Flachdächer geplant sind,

ausreichend. Ebenso sind damit die höhenmäßig untergeordnet in Erscheinung tretenden Baukörper ausreichend festgelegt. Für den Hauptbaukörper des Wohngebäudes auf der Gp. 947/16, als auch für jenen Teilbereich des Wohngebäudes auf der Gp. 947/17, wo ein Satteldach geplant ist, werden zusätzlich zu den obersten Punkten der Gebäude jeweils noch die zwingende Hauptfirstrichtung sowie eine Mindestdachneigung festgelegt. Damit sind auch diese Baukörper höhenmäßig ausreichend beschränkt. Für das festgelegte Nebengebäude (G ... Garage, Lagerraum) auf der Gp. 947/16 wird neben dem obersten Punkt des Gebäudes zusätzlich noch eine höchstzulässige Wandhöhe von 3,5 m festgelegt. Diese Wandhöhenfestlegung bezieht sich auf das Gelände nach Bauführung, somit wird die im Straßenbild in Erscheinung tretende Wandhöhe dieses Gebäudeteiles höhenmäßig beschränkt.

Die Höhenfestlegung im Bereich der Gp. 947/17, wo das geplante Auf- bzw. Zubauvorhaben realisiert werden soll, erfolgt auf der Grundlage der vorliegenden Planunterlagen zum geplanten Bauvorhaben, die im Vorfeld der Ausarbeitung dieses Bebauungsplanes hinsichtlich der ortsplanungsfachlichen Kriterien abgeklärt und schlussendlich als vertretbar erachtet wurden, insbesondere auch hinsichtlich der Höhenentwicklung. Die Höhenfestlegung im Bereich der Gp. 947/16 erfolgt hingegen auf der Grundlage der bereits älteren Einreichpläne, aus denen der genehmigte Baubestand entnommen werden kann. Die Höhenfestlegung des Nebengebäudes (G ... Garage, Lagerraum), welches im derzeitigen Garten- bzw. Freibereich zwischen dem Hauptbaukörper auf der Gp. 947/16 und der Straße ermöglicht werden soll, wird unter Beachtung der Einreichunterlagen sowie der Geländesituation, die aus dem beigefügten „Kataster mit Orthofoto und Höhenlinien“ entnommen werden kann, festgelegt.

Der ergänzende Bebauungsplan „B61 /E1 Silberplan 9 – Wohlfarter“ enthält folgende Festlegungen:

7) Situierung der Gebäude und Nebenanlagen:

Aufgrund der besonderen Bauweise ist es gemäß den Bestimmungen des § 60 Abs. 4, TROG 2011 erforderlich, im Rahmen des ergänzenden Bebauungsplanes die Anordnung und Gliederung der Gebäude festzulegen, wobei untergeordnete Bauteile außer Betracht bleiben. Erst mit der Festlegung der Inhalte des ergänzenden Bebauungsplanes ist für Grundstücke im Bereich der besonderen Bauweise ein „vollwertiger“ Bebauungsplan vorhanden, auf dessen Grundlage dann auch entsprechende Bauverfahren abgewickelt bzw. Baugenehmigungen erteilt werden können.

Die Hauptbaukörper der Wohngebäude auf den Gpn. 947/16 und 947/17 werden mit der Festlegung „Situierung Gebäude – Höchstabmessungen“ festgelegt. Die höhenmäßig untergeordnet in Erscheinung tretenden Nebenbaukörper nördlich bzw. südlich der Hauptbaukörper werden mit der Festlegung „Situierung Nebengebäude oder Nebenanlagen – Höchstabmessungen (G ... Garage, Lagerraum bzw. L ... Lagerraum)“ festgelegt.

Die Festlegung der Anordnung und Gliederung der Gebäude (Gebäudeumrisse) im Bereich der Gp. 947/17, wo das geplante Auf- bzw. Zubauvorhaben realisiert werden soll, erfolgt auf der Grundlage der vorliegenden Planunterlagen zum geplanten Bauvorhaben, die im Vorfeld der Ausarbeitung dieses Bebauungsplanes hinsichtlich der ortsplanungsfachlichen Kriterien abgeklärt und schlussendlich als vertretbar erachtet wurden. Die Gebäudeumrisse im Bereich der Gp. 947/16

werden hingegen auf der Grundlage der bereits älteren Einreichpläne festgelegt, aus denen der genehmigte Baubestand entnommen werden kann. Zusätzlich zum Gebäudebestand auf diesem Grundstück werden südlich des Hauptbaukörpers, wo sich derzeit der Garten- bzw. Freibereich des Wohnhauses befindet, Gebäudeumrisse für die Errichtung eines Garagen bzw. Lagerraumes (Nebengebäude) festgelegt. Dies deshalb, da sich der Garagenabstellplatz für das Wohngebäude auf der Gp. 947/16 derzeit auf dem Nachbargrundstück Gp. 947/17 befindet. Mit der Festlegung dieses Nebengebäudes soll die Errichtung eines entsprechenden Garagen- bzw. Lagergebäudes direkt beim Wohnhaus auf der Gp. 947/16 ermöglicht werden, zumal durch Zubaumaßnahmen, wie sie nun beim Wohnhaus auf der Gp. 947 /17 geplant sind, zusätzlicher Stellplatzbedarf entsteht.

- (1) Der Gemeinderat beschließt die Auflage des Bebauungsplanes „B61 Silberplan 8“ und ergänzender Bebauungsplan „B61/E1 Silberplan 9 - Wohlfarter“ einstimmig. Die Auflage erfolgt im Gemeindeamt Fließ während einer Zeit von vier Wochen. Weiters können noch eine Woche nach der Auflagefrist Stellungnahmen zum Entwurf des allgemeinen Bebauungsplanes eingereicht werden.**
 - (2) Der Gemeinderat beschließt den Bebauungsplan „B61 Silberplan 8“ und ergänzender Bebauungsplan „B61/E1 Silberplan 9 - Wohlfarter“ einstimmig. Dieser Gemeinderatsbeschluss wird jedoch erst dann rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist bis spätestens eine Woche nach der Auflagefrist keine Stellungnahmen zu dem Entwurf abgegeben werden.**
- c) **1.Änderung des Bebauungsplanes „B57 Urgen Ost 1“ und Neuerlassung des ergänzenden Bebauungsplanes „B57/E2 Urgen Ost 1 - Jäger“:**

Erläuterungsbericht zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „B57 Urgen Ost 1“
und zur Neuerlassung des
ergänzenden Bebauungsplanes „B57/E2 Urgen Ost 1 – Jäger“
im Bereich der Gp. 6523.

- **Veranlassung und Begründung für die Änderung bzw. Neuerstellung der gegenständlichen Bebauungspläne:**

Im Hinblick auf zwei konkrete Bauvorhaben auf den neu gebildeten Gpn. 6521 und 6524 im öffentlichen Siedlungsgebiet Urgen Ost wurde erst vor kurzem der Bebauungsplan „B57 Urgen Ost 1“ und der ergänzende Bebauungsplan „B57/E1 Urgen

Ost 1 – Schärmer/Schwienbacher“ neu erlassen. Dabei wurde der Bebauungsplan „B57 Urgen Ost 1“, in dem aufgrund der vorgesehenen verdichteten Bebauung die besondere Bauweise festgelegt wurde, für die vier aneinander angrenzenden neu gebildeten Grundstücke Gpn. 6521 – 6524 erstellt. Der ergänzende Bebauungsplan „B57/E1 Urgen Ost 1 – Schärmer/Schwienbacher“, und damit ein „vollwertiger“ Bebauungsplan, wurde hingegen nur für die neu gebildeten Gpn. 6521 und 6524 ausgearbeitet, da nur für diese beiden Grundstücke konkrete Planunterlagen für ein Bauvorhaben vorlagen.

Nun wurden von den Bauwerbern Beate und Daniel Jäger Planunterlagen vorgelegt, laut denen auf der neu gebildeten Gp. 6523 ein Wohnhaus errichtet werden soll. Der Baubeginn ist laut Auskunft der Gemeinde bereits im Frühjahr 2016 geplant. Im Hinblick auf die baurechtliche Genehmigung dieses anstehen-

den Bauvorhabens ist es aufgrund der besonderen Bauweise erforderlich, auch für die neu gebildete Gp. 6523 einen ergänzenden Bebauungsplan mit der darin festgelegten Anordnung und Gliederung der Gebäude (Gebäudeumrisse) zu erstellen. Da das geplante Wohngebäude von der nördlichen Bauplatzgrenze geringfügig abgerückt wird, sodass sich das geplante Vordach ebenfalls auf dem gegenständlichen Bauplatz befindet und nicht über die Grundstücksgrenze auskragt, ragt nun der geplante Hauptbaukörper des Wohnhauses geringfügig über die südliche Abgrenzung des Festlegungsbereiches für den Hauptbaukörper hinaus. Daher ist es im Hinblick auf die baurechtliche Genehmigung des geplanten und aus ortsplanungsfachlicher Sicht vertretbaren Bauvorhabens erforderlich, diesen Festlegungsbereich im Rahmen einer Änderung des bestehenden Bebauungsplanes „B57 Urgen Ost 1“ geringfügig nach Süden hin zu erweitern.

Die Ausarbeitung der gegenständlichen Bebauungsplanung erfolgt auf der Grundlage der vorliegenden Planunterlagen für das konkret geplante Bauvorhaben auf der neu gebildeten Gp. 6523, die im Zuge der Bebauungsplanbearbeitung auch hinsichtlich den ortsplanungsfachlichen Kriterien abgeklärt und als vertretbar erachtet wurden.

- **Beurteilungsgrundlagen:**

- Planunterlagen zum geplanten Wohnhaus auf der neugebildeten Gpn. 6523, die uns seitens des Hochbauplaners am 15.02.2016 per E-Mail übermittelt wurden.
- Vermessungsplan seitens des Vermessungsbüros DI Krieglsteiner mit der Geschäftszahl 8991; der relevante Ausschnitt daraus ist dem Bebauungsplan beigefügt.
- Festlegungen des bestehenden Bebauungsplanes „B57 Urgen Ost 1“ und des bestehenden ergänzenden Bebauungsplanes „B57/E1 Urgen Ost 1 – Schärmer/Schwiebacher“, die erst vor kurzem im gegenständlichen Bereich erstellt bzw. ausgearbeitet wurden.
- Mehrere telefonische Projektbesprechungen und –abklärungen mit dem Hochbauplaner und der Gemeinde Fließ.

- **Kenntlichmachungen bzw. Nutzungsbeschränkungen:**

Der südwestliche Teil des Planungsgebietes ragt gemäß dem Flächenwidmungsplan sowohl in einen gelben Wildbachgefahrenbereich als auch marginal in ein archäologisches Ausgrabungsgebiet hinein. Am westlichen Rand des Planungsgebietes ist im Flächenwidmungsplan eine Waldfläche kenntlich gemacht.

Im Zuge der 1. Änderung des Bebauungsplanes „B57 Urgen Ost 1“ werden folgende Festlegungen abgeändert bzw. neu festgelegt:

8) Abgrenzung verschiedener Festlegungen innerhalb des Planungsbereiches :

Da das geplante Wohngebäude von der nördlichen Bauplatzgrenze geringfügig abgerückt wird, sodass sich das geplante Vordach ebenfalls auf dem gegenständlichen Bauplatz befindet und nicht über die Grundstücksgrenze auskragt, ragt nun der geplante Hauptbaukörper des Wohnhauses geringfügig über die südliche Abgrenzung des Festlegungsbereiches für den Hauptbaukörper des Wohnhauses hinaus. Daher wird im Hinblick auf die baurechtliche Genehmigung des geplanten und aus ortsplanungsfachlicher Sicht vertretbaren Bauvorhabens

dieser Festlegungsbereich geringfügig nach Süden hin erweitert. Ansonsten bleiben alle Festlegungen des bestehenden Bebauungsplanes „B57 Urgen Ost 1“ unverändert.

Der neu erlassene ergänzende Bebauungsplan „B57/E2 Urgen Ost 1 – Jäger“ enthält folgende Festlegungen:

9) Situierung der Gebäude und Nebengebäude:

Aufgrund der besonderen Bauweise ist es gemäß den Bestimmungen des § 60 Abs. 4, TROG 2011 erforderlich, im Rahmen eines ergänzenden Bebauungsplanes die Anordnung und Gliederung der Gebäude festzulegen, wobei untergeordnete Bauteile außer Betracht bleiben. Erst mit der Festlegung der Inhalte des ergänzenden Bebauungsplanes ist für Grundstücke im Bereich der besonderen Bauweise ein „vollwertiger“ Bebauungsplan vorhanden, auf dessen Grundlage dann auch entsprechende Bauverfahren abgewickelt bzw. Baugenehmigungen erteilt werden können. Im gegenständlichen Fall werden nun für das konkret anstehende Bauvorhaben auf der neu gebildeten Gp. 6523 die Anordnung und Gliederung der Gebäude (Gebäudeumrisse) festgelegt und damit ein „vollwertiger“ Bebauungsplan erstellt, der als Grundlage für das anstehende Bauverfahren erforderlich ist.

Der Hauptbaukörper der geplanten Wohngebäudes wird mit der Festlegung „Situierung Gebäude – Höchstabmessungen“ festgelegt. Das höhenmäßig untergeordnet in Erscheinung tretende Garagengebäude wird mit der Festlegung „Situierung Nebengebäude oder Nebenanlagen – Höchstabmessungen (G ... Garage, Carport, Lagerraum, überdachte Terrasse)“ festgelegt. Die Festlegung der Gebäudeumrisse erfolgt unter Berücksichtigung der vorliegenden Planunterlagen für das geplante Wohnhaus, die im Zuge der Ausarbeitung dieses Bebauungsplanes hinsichtlich der Vorgaben des Siedlungskonzeptes und auch der generellen ortsplangfachlichen Kriterien abgeklärt und als vertretbar erachtet wurden.

- (1) Der Gemeinderat beschließt die Auflage der 1. Änderung des Bebauungsplanes „B57 Urgen Ost 1“ und des ergänzenden Bebauungsplanes „B57/E2 Urgen Ost 1 - Jäger“ einstimmig. Die Auflage erfolgt im Gemeindeamt Fließ während einer Zeit von vier Wochen. Weiters können noch eine Woche nach der Auflagefrist Stellungnahmen zum Entwurf des allgemeinen Bebauungsplanes eingereicht werden.**
- (2) Der Gemeinderat beschließt die 1. Änderung des Bebauungsplanes „B57 Urgen Ost 1“ und den ergänzenden Bebauungsplan „B57/E2 Urgen Ost 1 - Jäger“ einstimmig. Dieser Gemeinderatsbeschluss wird jedoch erst dann rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist bis spätestens eine Woche nach der Auflagefrist keine Stellungnahmen zu dem Entwurf abgegeben werden.**

d) Änderung des Flächenwidmungsplanes – Eichholz – Baldauf Alexander und Annelies:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat gemäß § 70 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 187, einstimmig, den vom Planer Proalp ausgearbeiteten Entwurf vom 16. Februar 2016, mit der Planungsnummer 604-2016-00001, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Grundstücke 3816/3, 3817, 5562/2 KG Fließ (zur Gänze/zum Teil) zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde vor:

Umwidmung

Umwidmung einer Teilfläche der Gp. 3817 im Anschluss an die westliche Grundgrenze der Gp. 3816/3 - Eichholz (Baldauf) Grundstück 3816/3 KG 84001 Fließ (70604) (rund 11 m²) von Bestehender örtlicher Verkehrsweg § 53.3 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40.5

sowie

Grundstück 3816/3 KG 84001 Fließ (70604) (rund 1 m²) von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40.5

sowie

Grundstück 3817 KG 84001 Fließ (70604) (rund 203 m²) von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40.5

Gleichzeitig wird gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

e) **Bebauungsplan „B60 Hochgallmigg 8“ und ergänzender Bebauungsplan „B60/E1 Hochgallmigg 8 - Birmair“:**

Erläuterungsbericht zur Erlassung des Bebauungsplanes „B60 Hochgallmigg 8“
und zur Erlassung des ergänzenden Bebauungsplanes
„B60/E1 Hochgallmigg 8 - Birmair“.

• **Veranlassung und Begründung für die Erstellung des Bebauungsplanes und für die Abgrenzung des Planungsgebietes:**

Seitens der Familien Elisabeth und Artur Birmair sowie Claudia und Alois Birmair wurden bei der Gemeinde Fließ Planunterlagen vorgelegt, wonach auf den noch unbebauten Grundstücken Gpn. 2425/13 und 2425/14 im Siedlungsgebiet Hochgallmigg Garagen- und Lagergebäude errichtet werden sollen. Mit den geplanten Bauvorhaben sollen zum einen Stellplätze für die bereits bestehenden Wohngebäude der genannten Familien, die sich in beengter Lage im Siedlungsgebiet Hochgallmigg befinden, errichtet werden. Zum anderen wird damit die erste Baustufe im Hinblick auf die Realisierung von Wohngebäuden auf den Gpn. 2425/13 und 2425/14 geschaffen, die in weiterer Folge auf die nun geplanten Garagen- bzw. Lagergebäude aufgebaut werden sollen. Des Weiteren wurden uns Planskizzen für ein Zubauvorhaben beim bestehenden Wohnhaus der Familie Claudia und Albert Birmair auf der Gp. 2425/10 übermittelt, wofür die Gp. 2425/10 und die nordwestlich daran angrenzende Gp. 2425/16 vereinigt werden sollen. Mit diesem Zubauvorhaben soll eine zusätzliche abgeschlossene Wohneinheit beim bestehenden Wohngebäude geschaffen werden.

Da alle genannten, kleinflächigen Grundstücke Teil des verdichtet bebauten Siedlungsgebietes „Hochgallmigg“ sind und damit ebenfalls in verdichteter Bauweise bebaut werden sollen, sind die nun geplanten Bauvorhaben nur auf der Grundlage eines entsprechenden Bebauungsplanes realisierbar, in dem die besondere Bauweise festgelegt wird. Dazu ist festzuhalten, dass im Jahre 1995 für das Siedlungsgebiet Hochgallmigg der allgemeine Bebauungsplan „Siedlung Hochgallmigg“ ausgearbeitet wurde, in dem im Hinblick auf die beabsichtigte verdichtete Bebauung die besondere Bauweise festgelegt wurde. Des Weiteren wurde damals der ergänzende Bebauungsplan „Siedlung Hochgallmigg“ (erster und zweiter Teil) ausgearbeitet, der auch das nun festgelegte Planungsgebiet umfasst und in dem unter anderem die Gebäudeumrisse festgelegt wurden. Da jedoch einige Festlegungen dieser nach wie vor bestehenden Bebauungspläne per Gesetz außer Kraft getreten sind (Geschoßflächendichte, Vollgeschoßanzahl), können gemäß einem Schreiben der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht des Amtes der Tiroler Landesregierung auf der Grundlage dieser Bebauungspläne keine Bauverfahren mehr durchgeführt werden. Zudem weichen die nun vorgelegten Planunterlagen von den damaligen Bebauungsplanfestlegungen zum Teil ab, weshalb für die Genehmigung der Bauvorhaben ohnehin eine Änderung bzw. Neuerstellung eines Bebauungsplanes erforderlich ist. Da die derzeit noch bestehenden Bebauungspläne umfassend geändert werden müssten, wird der Gemeinde Fließ empfohlen, den Bebauungsplan „B60 Hochgallmigg 8“ und den ergänzenden Bebauungsplan „B60/E1 Hochgallmigg 8 – Birmair“ neu zu erlassen und die derzeit noch bestehenden Bebauungspläne im Bereich des gegenständlichen Planungsgebietes aufzuheben.

Als Grundlage für die Erstellung dieses Bebauungsplanes dienen die vorliegenden Planunterlagen zu den geplanten Bauvorhaben auf den noch unbebauten Gpn. 2425/13 und 2425/14 sowie die Planskizzen zum geplanten Zubauvorhaben beim Wohnhaus auf der Gp. 2425/10, von dem auch die Gp. 2425/16 betroffen ist, die mit der Gp. 2425/10 vereinigt werden soll. Diese Planunterlagen wurden von uns im Zuge der Ausarbeitung dieses Bebauungsplanes hinsichtlich der ortsplangungsfachlichen Kriterien abgeklärt und grundsätzlich als vertretbar erachtet, wengleich die Festlegungen im Bebauungsplan unter Beachtung der überwiegend bestehenden, und damit auch das Siedlungsbild wesentlich mitprägenden, Gebäudeformen im Siedlungsgebiet getroffen werden.

- **Lage des Planungsgebietes:**

Das Planungsgebiet liegt am südwestlichen Rand des verdichtet bebauten Siedlungsgebietes Hochgallmigg.

- **Beurteilungsgrundlagen:**

- Planunterlagen zu den geplanten Bauvorhaben auf den noch unbebauten Gpn. 2425/13 und 2425/14 seitens des Planungsbüros m³ PLAN + BAU GmbH, Plandatum 14.09.2015.
- Planskizzen zum Zubauvorhaben beim bestehenden Wohnhaus auf der Gp. 2425/10, die uns von Herrn Birmair Artur am 16.02.2016 per email übermittelt wurden.
- Orthofoto mit Kataster und Höhenschichten (Laserscan) überlagert; dieser ist dem Bebauungsplan beigefügt.
- Festlegungen der derzeit noch bestehenden allgemeinen und ergänzenden Bebauungspläne „Siedlung Hochgallmigg“, die im Zusammenhang mit der Er-

lassung der gegenständlichen Bebauungspläne im Bereich des aktuellen Planungsgebietes aufgehoben werden sollen.

- Mehrere Projektbesprechungen und –abklärungen mit dem Planungsbüro m³ PLAN + BAU GmbH, Herrn Birmair Artur und der Gemeinde Fließ.

- **Widmung:**

Gemäß dem Flächenwidmungsplan der Gemeinde Fließ sind zum Zeitpunkt der Bearbeitung dieses Bebauungsplanes alle vom Planungsgebiet umfassten Grundstücke zur Gänze als Bauland der Kategorie „Wohngebiet“ gewidmet.

- **Verkehrsmäßige Erschließung:**

Die verkehrsmäßige Erschließung des Planungsgebietes erfolgt über die bestehende öffentliche Straße im Bereich der Gpn. 6493 bzw. 2425/1, die nordöstlich, östlich und südwestlich am Planungsgebiet vorbeiführt.

- **Bereits vorhandene Bebauung im Planungsgebiet bzw. in dessen Umgebung:**

Die Gpn. 2425/13, 2425/14 und 2425/16 sind derzeit noch unbebaut, auf der Gp. 2425/10 besteht bereits ein Wohnhaus. Auf allen Bauplätzen im Umfeld des Planungsgebietes bestehen ebenfalls bereits Wohnhäuser in verdichteter Bebauung.

- **Kenntlichmachungen bzw. Nutzungsbeschränkungen:**

Das Planungsgebiet liegt innerhalb des raumrelevanten Bereiches des Gefahrenzonenplanes der Gemeinde Fließ, Gefahrenzonen sind jedoch im gegenständlichen Bereich keine ersichtlich. Bis auf die Gp. 2425/10 ist für alle übrigen Grundstücke im Planungsgebiet im Flächenwidmungsplan noch die Nutzung als „Wirtschaftswald“ kenntlich gemacht.

Der Bebauungsplan „B60 Hochgallmigg 8“ enthält folgende Festlegungen:

10) Planungsgebiet:

Das Planungsgebiet umfasst die aneinander angrenzenden Bauplätze Gpn. 2425/10, 2425/13, 2425/14 und 2425/16, auf denen Bauvorhaben konkret geplant bzw. beabsichtigt sind.

11) Mindestbaudichte (§ 61, TROG 2011):

Die Mindestbaudichte wird mittels der Baumassendichte angegeben und mit dem Wert 1,5 festgelegt. Diese Festlegung erfolgt unter Berücksichtigung der Lage des Planungsgebietes im südwestlichen Randbereich des verdichtet bebauten Siedlungsgebietes Hochgallmigg bzw. unter Beachtung der festgelegten Dichtewerte im derzeit bestehenden allgemeinen Bebauungsplan „Siedlung Hochgallmigg“.

12) Bauweise (§ 60, TROG 2011):

Durch die Bauweise wird die Art der Anordnung der Gebäude gegenüber den nicht straßenseitig gelegenen Grundstücksgrenzen bestimmt.

Als Voraussetzung für die baurechtliche Genehmigung der geplanten Bauvorhaben ist es erforderlich, für alle vom Planungsgebiet umfassten Grundstücke die besondere Bauweise festzulegen. Auch im derzeit bestehenden allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplan „Siedlung Hochgallmigg“ ist aufgrund der beabsichtigten verdichteten Bebauung im öffentlichen Siedlungsgebiet Hochgallmigg die besondere Bauweise festgelegt.

13) Verlauf der Straßenfluchtlinie (§ 58, TROG 2011):

Die Straßenfluchtlinien grenzen die unmittelbar dem Verkehr dienenden Flächen von Straßen und die der Gestaltung des Straßenraumes dienenden Flächen von den übrigen Grundflächen ab.

Die Straßenfluchtlinie wird entlang der bereits vermessenen Grundgrenzen der öffentlichen Straße im Bereich der Gpn. 6493 bzw. 2425/1 festgelegt, eine planungsgebietsseitige Verbreiterung der Verkehrsflächen ist nicht erforderlich. Dazu ist festzuhalten, dass die nordöstlich an das Planungsgebiet angrenzende Straße, die im derzeit bestehenden Bebauungsplan mit einer Breite von 4,5 m festgelegt ist, im Bereich der Gpn. 2425/13 und 2425/16 auf 5,5 m verbreitert wurde. Diese, aus ortsplanungsfachlicher Sicht zweckmäßige Verbreiterung, wird bei der Straßenfluchtlinienfestlegung entsprechend berücksichtigt.

14) Verlauf der Baufluchtlinien (§ 59 Abs. 1 und 2, TROG 2011):

Die Baufluchtlinien sind straßenseitig gelegene Linien, durch die der Abstand baulicher Anlagen von den Straßen bestimmt wird. Gebäudeteile und bauliche Anlagen dürfen nur in den in der Tiroler Bauordnung besonders geregelten Fällen vor die Baufluchtlinie vorragen oder vor dieser errichtet werden (siehe dazu vor allem die Bestimmungen des § 5, TBO 2011).

Die Baufluchtlinie wird zur öffentlichen Straße bzw. zur Straßenfluchtlinie hin mit einem Abstand von grundsätzlich 2,5 m festgelegt, wobei insbesondere im Bereich der vorgesehenen Wohngebäude auf den Gpn. 2425/13 und 2425/14 zum Teil geringere Abstände festgelegt werden. Damit soll eine zweckmäßige Bebauung dieser beiden sehr schmalen Bauplätze ermöglicht werden. Insbesondere sollen damit auch nachteilige Auswirkungen auf die Gp. 2425/13 zumindest teilweise ausgeglichen werden, die sich durch die Straßenverbreiterung für die Bebaubarkeit dieses Grundstückes ergeben. Im Bereich des bestehenden Wohnhauses auf der Gp. 2425/10 wird die Baufluchtlinie zum größten Teil entlang, bzw. unter Berücksichtigung, des Gebäudebestandes festgelegt. Die bestehende Garage auf der Gp. 2425/10, als auch das geplante Nebengebäude am nordöstlichen Rand der Gp. 2425/13, dürfen aufgrund der geringen straßenseitigen Höhen vor die Baufluchtlinie vorragen.

15) Bauhöhe (§ 62, TROG 2011), Firstrichtung, Dachneigung:

Die maximale Gebäudehöhe der einzelnen Baukörper wird mit dem jeweiligen obersten Punkt des Gebäudes festgelegt. Dabei handelt es sich um absolute Höhenangaben über Adria. Diese alleinige Höhenfestlegung ist für alle jene Baukörper, die Flachdächer aufweisen bzw. bei denen Flachdächer geplant sind, ausreichend. Ebenso sind damit die höhenmäßig untergeordnet in Erscheinung tretenden Baukörper ausreichend festgelegt. Für den überwiegenden Teil des Hauptbaukörpers des bestehenden Wohngebäudes auf der Gp. 2425/10, als auch für die vorgesehenen Wohngebäude auf den Gpn. 2425/13 und 2425/14, wo Satteldachformen bestehen bzw. im Hinblick auf ein stimmiges Straßen- bzw. Siedlungsbild errichtet werden sollen, werden zusätzlich zu den obersten Punkten der Gebäude jeweils noch die zwingende Hauptfirstrichtung sowie eine Mindestdachneigung festgelegt. Durch die Kombination dieser Festlegungen in Ver-

bindung mit den ebenfalls festgelegten Gebäudeumrissen sind auch diese Baukörper höhenmäßig ausreichend beschränkt.

Die Höhenfestlegungen erfolgen unter Berücksichtigung des Gebäudebestandes im Planungsgebiet und in dessen Umgebung, sowie auf der Grundlage der vorliegenden Planunterlagen zu den geplanten Bauvorhaben im Planungsgebiet, die von uns im Zuge der Bebauungsplanbearbeitung hinsichtlich der ortsplanungsfachlichen Kriterien abgeklärt wurden.

Der ergänzende Bebauungsplan „B60/E1 Hochgallmigg 8 – Birlmair“ enthält folgende Festlegungen:

16) Situierung der Gebäude und Nebenanlagen:

Aufgrund der besonderen Bauweise ist es gemäß den Bestimmungen des § 60 Abs. 4 TROG 2011 erforderlich, im Rahmen eines ergänzenden Bebauungsplanes die Anordnung und Gliederung der Gebäude festzulegen, wobei untergeordnete Bauteile außer Betracht bleiben. Erst mit der Festlegung der Inhalte des ergänzenden Bebauungsplanes ist für Grundstücke im Bereich der besonderen Bauweise ein „vollwertiger“ Bebauungsplan vorhanden, auf dessen Grundlage dann auch entsprechende Bauverfahren abgewickelt bzw. Baugenehmigungen erteilt werden können.

Die Hauptbaukörper des bestehenden bzw. der geplanten Wohngebäude werden mit der Festlegung „Situierung Gebäude – Höchstabmessungen“ festgelegt. Die höhenmäßig zumeist untergeordnet in Erscheinung tretenden Nebengebäude werden mit der Festlegung „Situierung Nebengebäude – Höchstabmessungen (G ... Garage, Carport, Lagerraum, Terrasse)“ festgelegt.

Die Festlegung der Anordnung und Gliederung der Gebäude (Gebäudeumrisse) erfolgt unter Beachtung des Gebäudebestandes auf der Gp. 2425/10 sowie auf der Grundlage der vorliegenden Planunterlagen bzw. Planskizzen zu den geplanten Bauvorhaben im Planungsgebiet, die im Vorfeld der Ausarbeitung dieses Bebauungsplanes hinsichtlich der ortsplanungsfachlichen Kriterien abgeklärt und als vertretbar erachtet wurden, wenngleich die Festlegungen im Bebauungsplan auch unter Beachtung der überwiegend bestehenden Gebäudeformen im Siedlungsgebiet getroffen werden.

- (1) Der Gemeinderat beschließt die Auflage des Bebauungsplanes „B60 Hochgallmigg 8“ und des ergänzenden Bebauungsplanes „B60/E1 Hochgallmigg 8 - Birlmair“ einstimmig. Die Auflage erfolgt im Gemeindeamt Fließ während einer Zeit von vier Wochen. Weiters können noch eine Woche nach der Auflagefrist Stellungnahmen zum Entwurf des allgemeinen Bebauungsplanes eingereicht werden.**
- (2) Der Gemeinderat beschließt den Bebauungsplan „B60 Hochgallmigg 8“ und den ergänzenden Bebauungsplan „B60/E1 Hochgallmigg 8 - Birlmair“ einstimmig. Dieser Gemeinderatsbeschluss wird jedoch erst dann rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist bis spätestens eine Woche nach der Auflagefrist keine Stellungnahmen zu dem Entwurf abgegeben werden.**

9.) Grundangelegenheiten:

- a) Gabl Elisabeth (Gabl Hermann), Fließerau, möchte angrenzend an ihr Grundstück eine Teilfläche von ca. 300 m² von der Gemeinde kaufen. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass sich der betroffene Bereich in der gelben Gefahrenzone befindet. Ob ein Verkauf möglich ist soll der Bauausschuss klären und für den Gemeinderat vorbereiten.

- b) Der Gemeinderat beschließt den Tauschvertrag (mit Aufzahlung) mit Schmid Peter einstimmig. Schmid Peter übergibt das Grundstück Gp. 3254 (1.579 m²) beim Schwimmbad an die Gemeinde Fließ. Im Gegenzug erhält Schmid Peter die Grundstücke Gpn. 315, 333 und 334 (2.345 m²). Da die Grundstücke unterschiedlich bewertet werden, wurde zusätzlich ein Aufzahlungsbetrag in Höhe von € 10.728,00 vereinbart. Diesen Betrag hat die Gemeinde innerhalb von 4 Wochen nach Vertragsunterfertigung zu überweisen. Die Vertragskosten werden von der Gemeinde getragen. Die Verkehrssteuern, Gebühren und Abgaben (Grunderwerbsteuer, Eintragungsgebühr, Immobilienertragssteuer...) werden von beiden Vertragsparteien zu entrichten.
- c) Der Gemeinderat beschließt den Kaufvertrag mit Schmid Bernhard einstimmig. Schmid Bernhard verkauft das Grundstück Gp. 3233 (1.923 m²) beim Schwimmbad an die Gemeinde Fließ. Der Kaufpreis wurde mit € 46.152,00 vereinbart. Die Vertragskosten werden von der Gemeinde getragen. Die Verkehrssteuern, Gebühren und Abgaben (Grunderwerbsteuer, Eintragungsgebühr, Immobilienertragssteuer...) werden von beiden Vertragsparteien zu entrichten.
- d) Der Gemeinderat beschließt den Kaufvertrag mit Wille Reinhard einstimmig. Wille Reinhard verkauft die Grundstücke Gpn. 3262 und 3263 (1.344 m²) beim Schwimmbad an die Gemeinde Fließ. Der Kaufpreis wurde mit € 32.256,00 vereinbart. Die Vertragskosten werden von der Gemeinde getragen. Die Verkehrssteuern, Gebühren und Abgaben (Grunderwerbsteuer, Eintragungsgebühr, Immobilienertragssteuer...) werden von beiden Vertragsparteien zu entrichten.
- e) Der Gemeinderat beschließt einstimmig von Streng Helmut die Gp. 2183 (7.028 m²) oberhalb von Zöbelen sowie eine Teilfläche der Gp. 2085 (ca. 1.650 m²) unterhalb von Zöbelen (Reitner) zu kaufen. Der Kaufpreis für die Gp. 7028 beträgt € 2.811,20. Als Kaufpreis für die Gp. 2085 wurden € 0,90/m² vereinbart, wobei die Kosten für die Vermessung von beiden Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen werden. Die Vertragskosten werden von der Gemeinde getragen. Die Immobilienertragssteuer hat der Verkäufer selbst zu übernehmen.
- f) Hackl Walter möchte eine Teilfläche der Gp. 6239 (öffentliches Gut) neben seinem Wohnhaus in Piller käuflich erwerben. Der Bauausschuss wird beauftragt dieses Ansuchen zu beurteilen und für die Beschlussfassung im Gemeinderat vorzubereiten.
- g) Die Fa. Schieferer Jürgen möchte eine Teilfläche des Pachtgrundes im Bereich der Gewerbefläche Runserau auf maximal 1,5 m aufschütten um diese besser nutzbar zu machen. Der Gemeinderat beschließt einstimmig dieser Aufschüttung (mit Felsmaterial) zuzustimmen. Herr Schieferer hat pro m² 3,-- (netto) als Entschädigung zu bezahlen. Die Vermessung erfolgt im Nachhinein durch Knabl Stefan.
- h) Schlatter Herbert hat einen schriftlichen Antrag auf Kauf bzw. langfristiger Pachtung der Grundfläche östlich der Philomenakapelle (Bienenhaus) gestellt. Der Gemeinderat beschließt einstimmig, das Grundstück nicht zu verpachten. Einem langfristigen Pachtvertrag (30 Jahre) wird zugestimmt. Da aber der Kraghalsweg im Zuge der Zusammenlegung Angerle verbreitert werden soll, ist diesbezüglich eine Klausel in den Pachtvertrag aufzunehmen.
- i) Die Eheleute Tschoder Gottlieb und Irma haben die Gp. 1443/2 der Gemeinde langfristig zum Pacht angeboten. Das Grundstück befindet sich beim Tunnelportal des Landecker Tunnels und könnte teilweise als Pendlerparkplatz genutzt werden. Der Bauausschuss wird beauftragt dieses Angebot zu beurteilen und für eine Beschlussfassung im Gemeinderat vorzubereiten.
- j) Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Gp. 1614/5 (358 m²) an Hitthaler Christoph zu verkaufen. Der Kaufpreis beträgt € 24.469,30. Die Kosten für die Vertragserstellung sind vom Käufer zu bezahlen.

10.) Verlängerung des Kontokorrentkredites:

Der Gemeinderat beschließt die Verlängerung Kontokorrentkredites in Höhe von € 250.000,-- bei der Raiffeisenbank Oberland um ein weiteres Jahr, bis zum 31.03.2017, einstimmig. Dieser Betriebsmittelrahmen wird zu den gleichen Konditionen (3-Monats-EURIBOR + 1,5 % aufgerundet auf das nächste 1/8 – aktuell 1,5 % - ohne Rahmenprovision) verlängert.

11.) Personalangelegenheiten:

Der Gemeinderat beschließt die Änderung des Dienstvertrages mit Kathrein Elena einstimmig. Weiters beschließt der Gemeinderat die Auszahlung der Jubiläumzahlung für Schalber Marlies (25 Jahre) einstimmig.

Die Details dieser Beschlüsse werden in einer eigenen „nicht öffentlichen“ Niederschrift festgehalten.

12.) Anträge, Anfragen und Allfälliges:

- a) Der Bürgermeister berichtet, dass sich die Musikkapelle Fließ für Sonntag den 28. Februar 2016 um ca. 16.45 Uhr angekündigt hat. Sie werden zu Ehren der neu gewählten Mandatare ein Ständchen spielen.
- b) Der Bürgermeister bedankt sich zum Ende der Legislaturperiode und am Ende des Wahlkampfes für den guten und gepflegten Umgang miteinander und für die Fairness.
- c) GR Knabl Günter schließt sich diesem Dank an.
- d) GR Schlatter Peter bedankt sich im Namen der Bauern für die Unterstützung in den letzten 6 Jahren.
- e) Für die gute Stimmung und den respektvollen Umgang im Gemeinderat sprechen die Dankesworte der ausscheidenden Mandatare, Schwarz Ewald, Jäger Reinhold, Orgler Martha, Hairer Walter und File Christian, die teilweise sehr emotional überbracht wurden.
- f) GR File Christian ersucht, das Wartehäuschen bei der Auffahrt Eichholz baldigst zu reparieren.
- g) GR Schlatter Peter berichtet über die Zusammenlegung Angerle. Der GA-Plan wurde gemeinsam mit dem Naturschutzbericht vorgestellt und verhandelt. Der nächste Schritt ist die Bescheiderstellung. Wenn alles gut läuft könnte im Sommer bereits der Baubeginn angesetzt werden.
- h) GR Schlatter Peter erkundigt sich über den zukünftigen Wegverlauf der Gasse zum Griaßegg (neben der Schlosssiedlung) und berichtet über den desolaten Zaun oberhalb der Lourdes-Grotte. Der Bürgermeister berichtet, dass der bestehende Weg auch in Zukunft als Gehweg erhalten bleiben soll. Beim Holzzaun handelt es sich um eine Einfriedung die Walch Norbert für sein Vieh errichtet hat. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet in diesem Bereich eine Absturzsicherung anzubringen. Der Bauausschuss wird diese Gefahrenstelle aber bei der nächsten Sitzung besichtigen.

Der Bürgermeister beendet die Sitzung um 21.40 Uhr.

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister:

(Martin Zöhrer)

(Ing. Bock Hans-Peter)